

## Die Struktur der Ausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger an den Berufsbildenden Schulen III Lüneburg

### 1. Umsetzung des berufsbezogenen Lernbereichs Theorie (nach Maßgabe der Stundentafel; s. BbS-VO)

	Vorgabe durch Stundentafel	Festlegung durch Fachkonferenz		
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>				
mit den Fächern				
Deutsch / Kommunikation	} 7,5	1	0,5	1
Fremdsprache / Kommunikation		0	1	1
Politik		1	1	0
Religion		0,5	0	0,5
<b>Berufsbezogener Lernbereich –Theorie</b>				
mit den Fächern				
Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	30	10	10	10
Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	7,5	2,5	2,5	2,5
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	4	1	1	2
Altenpflege als Beruf	6	2	2	2
Optionale Lernangebote	5	1,5	2	1,5
<b>Gesamtstunden/ Woche</b>		<b>19,5</b>	<b>20</b>	<b>20,5</b>
<b>Verteilung auf Unterrichtstage</b>		<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

## 2. Stundenaufteilung der Lernfelder

### Berufsbezogener Lernbereich Theorie mit den Fächern...

<b>Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege (1200 h)</b>	<b>1.Jahr / Wo</b>	<b>2.Jahr / Wo</b>	<b>3.Jahr / Wo</b>
1.1 Theoretische Grundlagen (80 h)	40 h / 1JWoStd.	-	40 h / 1JWoStd
1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren (120 h)	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd
1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen (720 h)	240 h / 6 JWoStd.	240 h / 6 JWoStd	240 h / 6 JWoStd
1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd
1.5 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken ( 200 h)	40 h / 1JWoStd	80 h / 2 JWoStd.	80 h / 2 JWoStd.

<b>Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung (300 h) + Optionale Lernangebote (200 h)</b>	<b>1.Jahr / Wo</b>	<b>2.Jahr / Wo</b>	<b>3.Jahr / Wo</b>
2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen (120 h)	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd
2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen (60 h)	20 h / 0,5 JWoStd.	20 h / 0,5 JWoStd.	20 h / 0,5 JWoStd.
2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und selbst organisierten Aktivitäten unterstützen (120 h)	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd
integriert: Optionale Lernangebote ( 200 h)	60 h / 1,5 JWo- Std.	80 h / 2 JWoStd.	60 h / 1,5 JWo- Std.

<b>Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit (160 h)</b>	<b>1.Jahr / Wo</b>	<b>2.Jahr / Wo</b>	<b>3.Jahr / Wo</b>
3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen (120 h)	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd	40 h / 1JWoStd
3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken (40 h)	-	40 h / 1 JWoStd.	-

<b>Altenpflege als Beruf (240 h)</b>	<b>1.Jahr / Wo</b>	<b>2.Jahr / Wo</b>	<b>3.Jahr / Wo</b>
4.1 Altenpflege als Beruf ausüben (240 h)	80 h / 2 JWoStd.	80 h / 2 JWoStd.	80 h / 2 JWoStd.

#### Verteilung auf die Ausbildungsjahre

- 1. Ausbildungsjahr 3 Unterrichtstage - insgesamt 10 Wochen Blockbeschulung
- 2. Ausbildungsjahr 2 Unterrichtstage - insgesamt 10 Wochen Blockbeschulung
- 3. Ausbildungsjahr 3 Unterrichtstage - insgesamt 5 Wochen Blockbeschulung

### **3. Umsetzung des berufsbezogenen Lernbereichs – Praxis**

Vorgabe laut BbS-VO:

2500 Zeitstunden, davon 3 x 6 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit

#### **Praktische Ausbildung insgesamt über 3 Jahre mit folgender Verteilung**

(abzüglich insgesamt 15-18 Wo Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit)

1. Ausbildungsjahr 2 Praxistage: 15,4 h/Wo
2. Ausbildungsjahr 3 Praxistage: 23,1 h/Wo
3. Ausbildungsjahr 2 Praxistage: 15,4 h/Wo

Während der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, ...“dass die Schülerin/der Schüler während der unterrichtsfreien Zeit mindestens fünf und höchstens sechs Wochen Urlaub pro Jahr erhält. Die praktische Ausbildungszeit ist in der Regel um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.“

(Vgl. EB-BbS – RdErl. D. MK v. 10. Juni 2009)

### **4. Wechsel zwischen schulischem Unterricht und praktischer Ausbildung**

„Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler...(ist) zu gewährleisten, dass an Tagen schulischen Unterrichts keine zusätzliche praktische Ausbildung in den Einrichtungen stattfindet. Auch in Pflegeberufen kommt den Wochenenden eine Erholungsfunktion zu. Gleichwohl ist es zur Versorgung von Bewohnern und Patienten erforderlich, an diesen Tagen zu arbeiten. Grundsätzlich sollen jedoch Wochenenden während des schulischen Unterrichts – z. B. bei Blockpraktika – nicht zur praktischen Ausbildung in den Einrichtungen genutzt werden.“  
(Vgl. Verfügung des MK aus 8/2007)